



Deutscher Malinois Club e.V.

Rassezucht- und Hundesportverein für den Maliner Schäferhund (Malinois - Mechelaar)



Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung des Deutschen Malinois Club e.V.

Stand: 01.03.2025

Seite 1 der Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung des DMC e.V.



Dieser Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung des Deutschen Malinois Club e.V nachfolgend DMC e.V. genannt liegt die VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung als Rahmenrichtlinie zugrunde.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendbarkeit und Zuständigkeiten	3
§ 2	Zulassung als Zuchtrichter	3
§ 3	Definitionen	3
§ 4	Zuständigkeiten der DMC e.V. und des VDH	3
§ 5	Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter	4
§ 6	Prüfungskommission	4
§ 7	Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter	4
§ 8	Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranerwärter	5
§ 9	Vorprüfung	5
§ 10	Geltung der VDH-Zuchtrichterordnung	6
§ 11	Ausbildung	6
§ 12	Beendigung der Ausbildung	7
§ 13	Prüfung	7
§ 14	Ernennung/Ablehnung	8
§ 15	Beginn der Tätigkeit	8
	Schlussbestimmungen	9
§ 16	Teilnichtigkeit	9
§ 17	Gültigkeit und Inkrafttreten	9

Stand: 01.03.2025



Präambel:

Der VDH und der DMC e.V. stehen für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des VDH und seiner VDH-Mitgliedsvereine. Um diesem Gedanken gerecht zu werden, ist die Ausbildung der Zuchtrichter von hoher Bedeutung. Die Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung des DMC e.V. ist in enger Anlehnung an die entsprechende Ordnung des VDH erstellt.

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Zuständig für die Zuchtrichter-Angelegenheiten im VDH ist das zuständige VDH-Vorstandsmitglied; im DMC e.V. liegt die Zuständigkeit beim Vorstand.

§ 2 Zulassung als Zuchtrichter

Die Zulassung als Zuchtrichter erfolgt mit der Eintragung in die VDH-Richterliste. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 3 Definitionen

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter, Gruppenrichter und Allgemeinrichter, die in die VDH-Zuchtrichterliste eingetragen sind.

Lehrrichter sind Zuchtrichter, denen von Ihrem VDH-Mitgliedsverein oder vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter für die entsprechende Rasse sein und die entsprechende Rasse auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben. Über Ausnahmen/Ausnahmeregelungen entscheidet der VDH-ZRA. Die Liste der Lehrrichter führt der VDH.

Allgemeinrichter sind Lehrrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind zwei Jahre nach Ernennung zum Gruppenrichter Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe.

Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH und vom DMC e.V. die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des VDH-Mitgliedsvereins zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre für die entsprechende Rasse Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern der entsprechenden Rasse betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der VDH-ZRA.

Allgemeinrichter sind Prüfungsrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind ein Jahr nach Ernennung zum Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe Prüfungsrichter für diese Rassen.

§ 4 Zuständigkeiten der DMC e.V. und des VDH

Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichteranwärters für belgische Schäferhunde obliegt dem DMC e.V..

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedienen sich der DMC e.V. und der VDH der Lehr- und Prüfungsrichter. Prüfungen müssen von einer Prüfungskommission abgenommen werden.

Stand: 01.03.2025



§ 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter

Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und an den Vorsitzenden der Prüfungskommission weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.

Prüfungsrichter sind verpflichtet, innerhalb einer Prüfungskommission an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

§ 6 Prüfungskommission

1. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedienen sich der DMC e.V. und der VDH der Lehr- und Prüfungsrichter. (Näheres zur Zulassung von Anwärtern und zu deren Ausbildung wird an anderer Stelle geregelt.)
2. Die VDH-Mitgliedsvereine haben dafür Sorge zu tragen, dass der Verein über eine Prüfungskommission verfügt. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Lehrrichtern. Ein Mitglied muss zudem Prüfungsrichter sein. Für den Fall, dass eine Prüfungskommission aus mehr als zwei Personen besteht, müssen die Lehrrichter in der Prüfungskommission mehrheitlich vertreten sein.
3. Solange der DMC e.V. aus personellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, eine Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern zu bilden, so kann er eine Kommission aus von der VDH-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr- und Prüfungsrichtern mit deren Zustimmung zusammenstellen. Die einzelnen Richter müssen, wenn sie nicht Gruppen- oder Allgemeinrichter sind, Spezial-Zuchtrichter für die jeweilige vom VDH-Mitgliedsverein betreute Rasse sein.
4. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist vom DMC e.V. der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren.

§ 7 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

1. Schriftliche Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 8 an den 1. Vorsitzenden des DMC e.V. mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste. In diesem Zusammenhang hat der Bewerber mitzuteilen, welche Zuchtrichterausbildungen bislang bereits begonnen, abgebrochen, beendet, oder abgelehnt wurden. Der Vorstand entscheidet über die Annahme / Ablehnung des Bewerbers.
2. Nach Annahme als Bewerber, Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
3. Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den DMC e.V..
4. Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichteranwärter.
5. Theoretische/schriftliche und praktische/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
6. Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

Stand: 01.03.2025



7. Die Rassehundezuchtvereine können Allgemein- und Gruppenrichter, soweit sie bereits für die entsprechenden Rassen zugelassen sind, zu Spezial-Zuchtrichtern ernennen. Das Verfahren legen sie selbst fest.

§ 8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer mindestens 21 Jahre alt ist und die Eignung im Sinne des § 3 der VDH- Zuchtrichter-Ordnung hat; darüber hinaus sollte er mindestens drei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen sein und mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet haben, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will
oder
Besitzer eines Belgischen Schäferhundes ist, der mindestens einen Wurf bei einem Züchter im DMC e.V. mitbetreut hat, möglichst von der Paarungsplanung, zwingend aber von der Geburt bis zur Wurfabnahme durch einen Zuchtwart. Zudem muss er mindestens 5 Jahre Mitglied im DMC e.V. sein und sein kynologisches Allgemeinwissen nachweisen in Form von Web oder Präsenzseminaren;
 2. mehrmals Hunde erfolgreich auf Ausstellungen vorgeführt haben;
 3. mindestens fünf Jahre Mitglied im DMC e.V. sein;
 4. sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter in den letzten zwei Jahren betätigt haben, wobei wenigstens einmal das Amt des Ausstellungs- oder Sonderleiters ausgeübt worden sein sollte; alternativ wird der Nachweis als VDH-lizenzierter Sonderleiter/Ringhelfer akzeptiert.
2. Der Bewerber hat seinem kynologischen Lebenslauf ein polizeiliches Führungszeugnis beizulegen.
3. Der Besuch des kynologischen Basiskurses mit dem Grundkurs Hundebeurteilung des VDH ist Pflicht.
4. Die VDH-Mitgliedsvereine können von Abs. 1.1.) bis 1.4.) kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.
5. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

§ 9 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Erstbewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der

Stand: 01.03.2025

- Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand des VDH-Mitgliedsvereins oder im Falle der sog. unbetreuten Rassen vom VDH-Vorstand zum Spezial-Zuchtrichteranwalt ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des VDH-Mitgliedsvereins, mit der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichterantwarschaften“ übersandt wird.



§ 10 Geltung der VDH-Zuchtrichterordnung

Für den Spezial-Zuchtrichteranwärter gilt die VDH-Zuchtrichter-Ordnung mit den dort getroffenen Regelungen vollumfänglich.

§ 11 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens acht Anwartschaften unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen, Internationalen oder Spezial- Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und des DMC e.V. und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen. Zwei Anwartschaften müssen im Ursprungsland der Rasse Belgien erfolgen. Für die Ausbildung eines bereits in die Zuchtrichterliste eingetragenen Zuchtrichters für weitere Rassen besteht die Möglichkeit, die Zahl der Anwartschaften zu reduzieren. In begründeten Fällen können zusätzliche Anwartschaften im Ausland und/oder bei ausländischen Zuchtrichtern erfolgen.
2. Ein Lehrrichter soll je Rasse an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Der Lehrrichter kann die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.
3. Ausländische Zuchtrichter können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titel-Anwartschaften und Titel für Groenendael, Laekenois, Malinois und Tervueren vergeben dürfen und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwärter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für Anwartschaften im Ausland.
4. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter mindestens jeweils 50 Belgische Schäferhunde der Varietät Groenendael, Malinois, Tervueren beurteilt haben, für die Varietät Laekenois wird die Anzahl auf 20 Hunde herabgesetzt, da diese Varietät stark unterrepräsentiert ist.
5. Um die Zulassung zur jeweiligen - mit dem Lehrrichter abgestimmten – Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.
6. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter der zuständigen Prüfungskommission jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
7. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter die Bewertungsbögen beim Ringsekretär.
8. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu schicken.
9. Der Anwärter muss die Diktatform der Berichtsabfassung beherrschen. Die Einzelheiten legt die zuständige Prüfungskommission fest.

Stand: 01.03.2025



10. Die Anwartschaften für die ersten Rassen müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. Für die weiteren Rassen darf ein Zeitraum von drei Jahren nicht überschritten werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich mit Begründung zu unterrichten. Die Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zwei- bzw. Dreijahresfrist noch möglich ist.
11. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Hierüber ist zum Ende der Ausbildung der Nachweis zu erbringen.
12. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 12 Beendigung der Ausbildung

1. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichteranwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den DMC e.V. ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.
2. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach der Satzung zuständige Organ anrufen.
3. Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung von Prüfungen abgeschlossen.
4. Anwärter, die zwei Abschlussprüfungen (inklusive Wiederholungsprüfung) abschließend nicht bestehen, dürfen grundsätzlich nicht für weitere Ausbildungen zugelassen werden.

§ 13 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichteranwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.
3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

Stand: 01.03.2025



5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl Hunde je Varietät darf 10 % der Mindestzahl je Varietät der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten, maximal jedoch 30 Hunde. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die praktische/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 14 Ernennung/Ablehnung

1. Das zuständige VDH-Vorstandsmitglied ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung, oder die der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Anwärter den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
2. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den DMC e.V. wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
3. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.
4. Der Vorstand des DMC e.V. bzw. der VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 3 VDH-Zuchtrichter-Ordnung ernsthaft zweifeln lassen. § 12 VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung gilt entsprechend.

§ 15 Beginn der Tätigkeit

1. Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für eine Zuchrichtertätigkeit. Wird unzulässiger Weise die Zuchrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder falls mittlerweile eingetragen, unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.
2. Eine Zuchrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung erfolgt auf Antrag, durch den Zuchtrichter mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchrichtertätigkeit, durch den Vorstand des DMC. e.V. an den VDH.



Schlussbestimmungen

§ 16 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 17 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde durch den Delegierten Tag am 17.02.2019 beschlossen und mit Beschluss am 01.03.2025 geändert. Die geänderte Ordnung tritt ab 02.03.2025 in Kraft.

Stand: 01.03.2025